

den Gemeinrätthen ihrer Bezirksabtheilung die Anleitung zu geben, diese an Landesfremde ertheilten Niederlassungs-Bewilligungen in Zukunft an sie (die Herren Bezirks- und Unterstatthalter) gelangen zu lassen, um solche dannzumal mit ihrem ausführlichen schriftlichen Bericht begleitet, besonders in Bezug auf die Frage, ob die Niederlassung eines solchen fremden Ansässen, vermittelst der Natur seines Gewerbs oder in andern Rücksichten, der Gemeinde einige wesentliche Vortheile verspreche, an die Regierung zu befördern.

---

Verordnung vom 9ten Februar 1805, betreffend die Unterhaltung der Communications- und Nebenstrassen.

---

Da es sich aus der unterm 25ten Jenner hinterbrachten sorgfältigen Weisung des Weg- und Strassen-Departements ergibt, einerseits, daß, ungeachtet der von den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern ertheilten öftern und ernstlichen Befehle zu Verbesserung der Communications-

und Nebenstrassen an die betreffenden Gemeinden, es denselben nicht gelungen sey, es dahin zu bringen, daß mit Eifer und Thätigkeit zu Werke gegangen wurde, und desuaben dieselben, nach so vielen beynahe fruchtlosen Versuchen, in der Ueberzeugung, daß sie es ohne höhere Influenz niemahls zu dem gewünschten und so höchst notwendigen Ziele einer gründlichen Reparatur bringen werden, — und anderseits, daß auch das Strassen-Departement, bekannt mit den häufigen und bedeutenden Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dergleichen Befehlen von Beamteten an Gemeinden entgegen setzen, wenn dieselben nicht durch ernstliche Befehle von Höherem Ort aus unterstützt, und Widerspännstige zu verdienter Strafe gezogen werden, seine dießfälligen Wünsche mit denjenigen der Herren Bezirks- und Unterstatthaltern vereinige, so wird, in gänzlicher Genehmigung der hinterbrachten Anträge, beschlossen:

1. Sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern den Auftrag zugehen zu lassen, alle Communications-Strassen ihrer Bezirke durch die dazu pflichtigen Gemeinden, so bald es die Witterung gestattet, ausbessern, die Ortgräben in genügsamer Breite und Tiefe öffnen, und Hecken und Bäume gehörig stützen, auch den während den Revolutions-Jahren, muthwilliger und ei-

gennüßiger Weise verengten Straßen, wiederum ihre gehörige Breite geben zu lassen.

2. Die Herren Statthalter zu beauftragen:

a. Bey Ertheilung der Befehle sämtlichen Gemeinrätthen bey persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht zu machen, ihre Gemeinden zu Erfüllung dieser Aufträge anzuhalten, ihnen mit gutem Beyspiel voranzugehen, und die Saumseligen und Widerspännigen zu verzeichnen.

b. Nach Verfluß von so viel Zeit, als sie (nach gegebenen Befehlen) zu Ausführung der Arbeiten nöthig erachten, persönlich den Augenschein einzunehmen, und bey jedem Gemeinds-Bezirk, den betreffenden Gemeindegammann und Sckelmeister, oder auch einen anderen Vorgesetzten, bey der Hand zu haben, sich das Verzeichniß der allfälligen Saumseligen oder Widerspännigen vorweisen zu lassen, und selbigen zu verdeuten, daß, im Falle sie nicht in einer ihnen anzuberaumenden Zeit ihrer diesfälligen Verpflichtung ein ganzliches Genügen leisten würden, sie ohne anders dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen, auch im wiederholten Unterlassungs-Fall die Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden sollen.

3. Nach Verfluß der anberaumten Zeitfrist werden sich die Herren Statthalter von den Orts-

Beamten Bericht erstatten lassen, und die Fehlbaren ohne längeren Aufschub dem betreffenden Justizgerichte zu angemessener Bestrafung laiden, auch im Fall hierauf die Fehlbaren nicht ohne Anstand die ihnen obliegenden Arbeiten an die Hand nehmen, auf ihre Kosten dieselben durch Einleitung der Gemeinds-Vorgesetzten bewerkstelligen lassen, welche letzteren begwältiget sind, für die dießfälligen Kosten auf erfolgende Wagerung der Zahlung, den Rechtstrieb anzuhoben.

4. Von der Reparatur-Verpflichtung ihrer betreffenden Bezirke sind für einmahl diejenigen Bezirke ausgenommen, welche gegenwärtig befehlet sind, an der Verbesserung der Haupt- und Landstrassen zu arbeiten.

5. Die Herrn Bezirks- und Unterstatthalter werden ihre verschiedenen, in Erfüllung gegenwärtigen Auftrags, an die untergeordneten Behörden zu richtenden Aufträge sämtlich im Namen der höchsten Cantons-Regierung selbst ergehen lassen.

6. Der Kleine Rath gewärtiget von dem Weg- und Strassen-Departement nach Verfluß einiger Zeit einen ausführlichen Bericht über den Erfolg aller dieser Einleitungen und Maaßregeln.